

Osterfeuer in Haren (Ems)

Merkblatt für die Anzeige und Durchführung des Brauchtumsfeuers

- Anzeige durch den Veranstalter spätestens 14 Tage vor Ostern
- Benennung einer verantwortlichen Person
- Lagebezeichnung des Grundstückes
- Grundfläche für das Feuer maximal 40 qm oder 75 cbm
- Aufschichten des Brennmaterials 14 Tage vor Ostern
- Geeignete Brennmaterialien sind
 - pflanzliche Abfälle, wie trockener Baum- und Strauchschnitt, aber **keine** Stubben, frisch gerodete Tannen o.ä.
 - trockenes unbehandeltes Holz, aber **kein** Sperrmüll wie alte Möbel, Matratzen, Kunststoffe, Autoreifen o.ä.
- Umschichten des Brennmaterials am Karsamstag
- Das Abbrennen ist nur am Ostersonntag in der Zeit von 19.00 Uhr bis 23.00 Uhr erlaubt (Brauchtum)
- Abbrennverbot bei langanhaltender, extrem trockener Witterung, starkem Wind oder auf moorigen Untergrund
- Einzuhaltende Mindestabstände:
 - 50 m zu Gebäuden
 - 100 m zu Gebäuden mit Aufenthaltsräumen oder weicher Bedachung
 - zu öffentlichen Verkehrsflächen
 - zu Wäldern
 - zu Erdöl- und Erdgasförderplätzen
 - zu Energieversorgungsanlagen

Das Feuer ist ständig unter Kontrolle zu halten. Gefahrbringender Funkenflug und erhebliche Rauchentwicklungen sind zu vermeiden. Die Verbrennungsstelle darf nicht verlassen werden, bevor Feuer und Glut weitestgehend erloschen sind.

Seitens der Stadt Haren (Ems) werden keinerlei Haftungs- und Schadensersatzansprüche Dritter übernommen. Ein etwaiger Einsatz der Feuerwehr geht zu Lasten des Veranstalters.

Es erfolgt eine stichprobenartige Überprüfung des Brennmaterials durch Mitarbeiter des Ordnungsamtes und der Polizei. Das Mit-Verbrennen von Abfällen oder sonstigem ungeeignetem Material stellt eine Ordnungswidrigkeit dar. Sofern eine derartige Handlung bekannt wird, kann ein Bußgeld gegenüber dem Veranstalter, z.B. auch gegenüber dem Vorsitzenden eines veranstaltenden Vereins, festgesetzt werden. Notfalls kann eine Untersagung des Abbrennens erforderlich werden.

Stadt Haren (Ems)
Der Bürgermeister